

Rede von Pierre Werner zur Fusion der Exekutivorgane (1966)

Legende: Der luxemburgische Premierminister Pierre Werner spricht in einer Rede von 1966 über die Fusion der Exekutivorgane und die Einrichtung des Sitzes bestimmter Organe in Luxemburg.

Quelle: Bulletin de documentation. dir. de publ. Service Information et Presse-Ministère d'Etat. 30.06.1966, n° 8; 22e année. Luxembourg. "Discours de son excellence Monsieur Pierre Werner, Président du Gouvernement, ministre des Affaires étrangères", auteur:Werner, Pierre , p. 19-21.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/rede_von_pierre_werner_zur_fusion_der_exekutivorgane_1966-de-3bofc5b1-a3dd-4be5-bb84-cbdc1feb163e.html



Publication date: 10/08/2016

Rede Seiner Exzellenz Herrn Pierre Werner, Regierungschef und Außenminister

Zu der Zeit, da ich in meiner außenpolitischen Rede vor der Kammer im Januar über den Fusionsvertrag sprach, befanden sich die Gemeinschaften noch in einer tiefen Krise, und alles deutete damals darauf hin, dass die Annahme dieses Vertrags nicht zu den vorrangigen Zielen gehörte. Seit dieser Debatte hat sich die Situation der europäischen Zusammenarbeit glücklicherweise in eine erfreuliche Richtung entwickelt, wodurch sich die luxemburgische Regierung in ihrer positiven Haltung gegenüber diesem Vertrag bestärkt sieht.

Sie werden sich sicher daran erinnern, dass sich die Vertreter der sechs Regierungen Ende Januar in Luxemburg erneut getroffen haben, nachdem die gemeinschaftlichen Tätigkeiten mehr als sechs Monate brach gelegen hatten. Zum Abschluss ihrer Sitzungen in Luxemburg haben sie es geschafft, ihre Meinungsunterschiede zu überwinden, wodurch es möglich war, die Arbeiten der Gemeinschaften da wieder aufzunehmen, wo sie im Juni 1965 unterbrochen worden waren. Um allen beteiligten Interessen gerecht zu werden, haben die Minister ein Arbeitsprogramm festgelegt, das eine gewisse Koordinierung bei der Vollendung der verschiedenen prioritären Aufgaben vorsieht. Die Fusion der europäischen Organe ist Bestandteil dieses Programms. Auf den letzten Ratstagungen der Wirtschaftsgemeinschaft konnten echte Fortschritte in allen wichtigen Bereichen erzielt werden. Selbst die inzwischen durch die Atlantische Allianz entstandenen Schwierigkeiten konnten die wiedererlangte Dynamik des Gemeinsamen Marktes nicht bremsen. Diese Entwicklung erlaubt es, der Zukunft der Gemeinschaften ohne Pessimismus entgegenzusehen.

Was insbesondere die Fusion der Organe anbelangt, so haben sich die Regierungen verpflichtet, alles zu unternehmen, damit der in Brüssel am 8. April 1965 unterzeichnete Vertrag in Kraft treten kann; geplant war der Beginn der zweiten Hälfte des laufenden Jahres. Diese Einigung war jedoch an zwei Bedingungen mit aufschiebender Wirkung geknüpft:

- die erste (selbstverständliche) Bedingung war, dass die sechs Parlamente dem Vertrag zustimmen;
- die zweite Bedingung war, dass die sechs Regierungen sich über die Zusammensetzung, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der zukünftigen gemeinsamen Kommission einigen.

Es handelte sich dabei um eine wesentliche Bedingung, um zu verhindern, dass zwischen dem Ende der Amtszeit der derzeitigen Exekutive und dem Beginn der neuen eine Amtsvakanz entsteht. Bis heute ist es nicht möglich gewesen, Einvernehmen über die Ernennung der Mitglieder der gemeinsamen Exekutive und insbesondere der Persönlichkeit zu erzielen, die während des ersten im Vertrag vorgesehenen Zweijahreszyklus die Präsidentschaft ausüben wird.

In seinem Bericht hat der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten den Stand der Ratifizierungen und der Zustimmungen zum Vertrag zum Anfang Juni 1966 festgestellt. Ich möchte präzisieren, dass der Vertrag nach der Zustimmung der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments nunmehr praktisch die Zustimmung der Parlamente aller Mitgliedsländer gefunden hat, mit Ausnahme unseres Landes und des niederländischen Senats, dessen Zustimmung kurz bevorsteht.

Dies einmal vorausgeschickt möchte ich verschiedene Aspekte des Fusionsvertrags analysieren, sofern dies nach den sehr genauen Erläuterungen, die ihnen durch die Begründung, die Stellungnahme des Staatsrates und den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten gegeben wurden, noch erforderlich ist.

Als erstes ist zu diesem Fusionsvertrag anzumerken, dass er nicht die Identität der drei Verträge und damit der drei Gemeinschaften beseitigt. Aber durch die Fusion können sämtliche Zuständigkeiten, die vorher von den Organen getrennt wahrgenommen wurden, auf zwei Organe konzentriert werden (nämlich auf einen gemeinsamen Rat und eine gemeinsame Kommission), die jeweils in ihrem Tätigkeitsfeld dafür zuständig

sind, die spezifischen Regeln des Vertrags von Paris und der zwei Verträge von Rom anzuwenden. Es wurde die Frage gestellt, ob eine solche Fusion der Organe nicht zu einer Vermischung der Zuständigkeiten führen könnte. Es gibt Befürchtungen, dass durch diese Vermischung der Zuständigkeiten die spezielleren, eher supranationalen Bestimmungen der EGKS geopfert werden. Diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt, denn der Fusionsvertrag hat nur den einen Effekt: die durch die drei Verträge erteilten Befugnisse in die Hände der vereinigten Organe zu legen. Inhaltlich werden diese Zuständigkeiten nicht geändert. Einige könnten einwenden, dass dessen ungeachtet die Fusion der Organe zu einer Angleichung der Kompetenzen führen könnte. Ich möchte auf diesen Einwand mit einer Gegenfrage antworten: Warum sollte so eine Kompetenzvermischung in der Führung des gemeinsamen Rates oder der gemeinsamen Kommission entstehen, wo wir doch niemals ein ähnliches Phänomen bei der Parlamentarischen Versammlung oder beim Gerichtshof beobachtet haben, die sich beide in der gleichen Situation befinden, da sie den drei Gemeinschaften gemein sind?

Kommt es nicht andererseits jeder einzelnen der sechs Regierungen zu, auf die strikte Anwendung sämtlicher Bestimmungen der Verträge zu achten und gegebenenfalls die sich daraus ableitenden Rechte und den Schutz geltend zu machen und nötigenfalls Rechtsmittel einzulegen?

[...]

Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass die Fusion keine Änderungen bei der Vertretung der Mitgliedstaaten im Rat mit sich bringen wird. Hingegen werden die derzeitigen Mitglieder der Hohen Behörde und der zwei Kommissionen – insgesamt 23 – durch vierzehn Kommissare ersetzt. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags wird ihre Zahl auf neun verringert. Dem Vertrag zufolge werden die Mandate nach dieser Verkleinerung eine Laufzeit von vier Jahren haben. Diese Bestimmungen werden in zweierlei Hinsicht spürbare Veränderungen mit sich bringen.

Einerseits wird bei der Bildung der neuen Exekutive auf die Bestimmungen zurückgegriffen werden, die wir bereits mit den Römischen Verträgen angenommen haben. Der im EGKS-System gehandhabte Kooptationsmechanismus wurde abgeschafft. Es scheint, dass dieses System – von Ausnahmen abgesehen – nicht die erhofften Ergebnisse gebracht hat. Es wird von nun an allein Sache der Gesamtheit der sechs Regierungen sein, über die Zusammensetzung der europäischen Exekutive zu bestimmen, so dass alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Kräfte und Kapazitäten Europas gebührend vertreten sind.

[...]

Es wurde wiederholt kritisiert, dass die Fusion eine Machtverschiebung zugunsten der Exekutive und zu Lasten des parlamentarischen Einflusses mit sich bringen könnte. Zwar ist zu bedauern [...], dass wir die Gelegenheit der Fusion der Organe nicht genutzt haben, um die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments zu verstärken, doch ist festzustellen, dass der Fusionsvertrag an sich keine Machtverschiebung beinhaltet. Denjenigen, die in diesem Zusammenhang auf die Abschaffung des Haushaltssystems der EGKS und ihres Organs, der „Kommission der vier Präsidenten“, verweisen möchten, möchte ich antworten, dass das im EGKS-Vertrag vorgesehene Verfahren recht weit von den für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen in den demokratischen Staaten geltenden Grundregeln entfernt war. Deshalb vertritt die Regierung die Auffassung, dass die allgemeine Anwendung des Haushaltsverfahrens der Römischen Verträge einen Fortschritt darstellt, und zwar sowohl bezüglich der Finanzverfahren als auch im Hinblick auf die demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament. Das Parlament ist von nun an aufgerufen, auch den Haushaltsentwurf der EGKS zu diskutieren, der bislang von seinen Debatten ausgeschlossen war.

Nunmehr möchte ich auf das Grundsätzliche dieses Vorgangs zurückkommen, das einige infolge eines Konservatismus in Abrede stellen, der sämtlichen Tendenzen der ersten Phasen der Geschichte der europäischen Organisationen entgegensteht. Die Regierung hat mit Befriedigung festgestellt, dass der Ausschuss der Kammer einen realistischeren Standpunkt einnimmt, da er in seinem Bericht auf die Nachteile der Trennung der Exekutivorgane der drei Gemeinschaften verweist. Es ist jetzt der Augenblick gekommen, diesen unkoordinierten Anstrengungen und diesem Kompetenzkonflikt ein Ende zu setzen, die

lange genug die Aktivitäten der Gemeinschaften in wichtigen Bereichen, angefangen bei der Energiepolitik, gelähmt haben.

Ich habe mir diesbezüglich bereits in meiner letzten außenpolitischen Rede erlaubt, die von der Hohen Behörde selbst in ihrem 13. Gesamtbericht vom 17. März 1965 vertretene Auffassung zu zitieren. Daran erinnernd, dass sie von Anfang an Initiativen begrüßt hat, die auf die Schaffung einer gemeinsamen Exekutive und eines gemeinsamen Rates für alle drei Gemeinschaften abzielen, verweist die Hohe Behörde in diesem Dokument darauf, dass sie darin eine interessante Möglichkeit sieht, die Organisation und die Funktionsweise der europäischen Organe zu rationalisieren. Diese Erklärung erfolgte im Anschluss an den im Februar 1965 veröffentlichten wichtigen „Politikbericht“, in dem die Hohe Behörde feststellte, dass die Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Integration die Ausarbeitung geeigneter Politiken für bestimmte Sektoren im Rahmen einer allgemeinen Politik voraussetzt. Was liege näher, schlussfolgerte die Hohe Behörde, als die mit der Erarbeitung dieser allgemeinen Politik betrauten Organe zu vereinigen.

Doch es sind nicht nur die praktischen Aspekte des Fusionsvertrags zu betrachten; auch seine politische Tragweite sollte gewürdigt werden. Auf lange Sicht wird die Fusion das Gewicht der zusammengeführten Organe verstärken. Dies wird beim Ministerrat weniger deutlich zum Tragen kommen, dessen zwei Teile bereits jetzt de facto vereint sind. Vor allem die gemeinsame Kommission wird ein höheres Ansehen und eine bessere Wirkung genießen. Die europäischen Exekutiven haben es längst selbst gespürt: Keiner von ihnen hat ernsthafte Einwände gegen die Fusion erhoben.

Die politischen Kreise Luxemburgs haben es wiederholt bedauert, dass die Fusion der Exekutiven nicht mit einer Einigung zwischen den sechs Regierungen über die Ziele der nächsten Etappe der europäischen Integration d. h. die Fusion der drei Gemeinschaften einhergegangen ist. [...]

Es bleibt noch, die Aufmerksamkeit auf einen Aspekt des Fusionsvertrags zu lenken, der für unser Land besonders wichtig ist, nämlich die europäische Bestimmung der Stadt Luxemburg. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Fusionsvertrags haben die Vertreter der sechs Regierungen einen offiziellen Beschluss über die Festlegung der Sitze bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften gefasst. Dieser Beschluss, der auf Vorschlägen aus Luxemburg basiert, stützt sich rechtlich auf die Bestimmungen des Artikels 37 des Fusionsvertrags, kraft dessen die betreffenden Vereinbarungen einstimmig von den sechs Regierungen angenommen werden konnten.

Der Beschluss über den Sitz der europäischen Organe steht in engem Zusammenhang mit dem Fusionsvertrag selbst, der der Zustimmung der sechs Parlamente bedarf, was uns alle notwendigen Garantien sowohl auf gemeinschaftlicher Ebene als auch im Hinblick auf unsere Beziehungen zu unseren Partnern bietet.

Dem Wortlaut des Beschlusses und der Begründung der Regierung ist zu entnehmen, welche Organe, Einrichtungen und Dienststellen der Gemeinschaften sich zukünftig in Luxemburg befinden werden. Unabhängig von den politischen Aktivitäten der Gemeinschaften in Form der Tagungen des Rates und der Beibehaltung des Sitzes des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments, wurden unserer Stadt zwei konkrete Standortvorstellungen genannt bzw. bestätigt; dabei handelt es sich um einen justiziellen Standort, in dessen Zentrum der Gerichtshof stehen soll, und einen Finanz- und Bankenstandort mit der Europäischen Investitionsbank im Mittelpunkt.

Die Entstehung und die Tragweite dieser neuen Standortvorstellungen sind der Kammer im Rahmen der Debatten über den Haushalt im außenpolitischen Bereich im Februar 1965 erläutert worden. Es lässt sich feststellen, dass die Vorschläge Luxemburgs im Wesentlichen und einschließlich ihrer aktuellen wie zukünftigen Bedeutung angenommen worden sind.

Wir müssen uns nun dieser besonderen Aufgabe gewachsen zeigen, die uns im Rahmen der neuen Vereinbarungen übertragen wurde. In diesen wird deutlich offizieller und nachdrücklicher als in den vorherigen Vereinbarungen anerkannt, dass die Stadt Luxemburg einer der vorläufigen Sitze der Gemeinschaft ist.